

Kommissions-Vereinbarung

- 1) „Flotte Klamotte“ verkauft Kinder- und Babybekleidung im Kundenauftrag.
- 2) Der Kunde versichert mit seiner Unterschrift und dem Abschluss der Kommissionsvereinbarung, dass er der alleinige, rechtmäßige Eigentümer der in Auftrag gegebenen Ware ist.
- 3) Es kann nur Ware in einwandfreien, sauberen und gebügeltem Zustand entgegengenommen werden. „Flotte Klamotte“ behält sich das Recht vor, angebotene Waren nicht zum Verkauf anzunehmen.
- 4) Für Beschädigung, Verlust durch Diebstahl oder höhere Gewalt kann „Flotte Klamotte“ keinerlei Haftung übernehmen.
- 5) Der Verkaufspreis der Waren wird zwischen „Flotte Klamotte“ und dem Kunden vereinbart.
- 6) Der Kunde kann den bei Warenübergabe vereinbarten und dokumentierten Preis zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung abholen. Eine Auszahlung erfolgt ausschließlich in bar. Als Kleinunternehmer weist „Flotte Klamotte“ nach §19 UStG keine Mehrwertsteuer aus.
- 7) Der Verkaufserlös muss spätestens am Ende des 4. Monats nach Anlieferung der Waren vom Kunden abgeholt werden, andernfalls erlischt der Anspruch.
- 8) Eine Verlängerung der Kommissionszeit muss telefonisch oder persönlich mit „Flotte Klamotte“ vereinbart werden.
- 9) Die Kommissionsware kann maximal 3 Monate im Angebot von „Flotte Klamotte“ verbleiben (ab Datum der Anlieferung).
- 10) Falls die Ware innerhalb von 3 Monaten nicht verkauft wird, und nicht spätestens Ende des 4. Monats vom Kunden wieder abgeholt ist, wird die Ware ohne Benachrichtigung des Kunden kostenlos einer gemeinnützigen Institution überlassen bzw. geht über in das Eigentum von „Flotte Klamotte“.
- 11) Bereits abgegebene Kommissionsware, die von „Flotte Klamotte“ bereits vereinnahmt wurde, garantiert der Kunde die Ware für mindestens drei Monate zu hinterlegen.
- 12) Bereits abgegebene Kommissionsware, die vom Kunden vor Ablauf der drei Monate, auf dessen Wunsch wieder zurückgenommen werden, verlangt „Flotte Klamotte“ eine Bearbeitungsgebühr von 3,- € pro Artikel.
- 13) Alle Preise sind in Euro angegeben.
- 14) Durch die umseitige Unterschrift wird die Kommissionsvereinbarung durch den Kunden angenommen.
- 15) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.